

Bekanntmachung

des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: **Ausbau des Füllekuhlenbaches - Gewässers III. Ordnung –
durch Umgestaltung auf dem Grundstück Breite Straße 29,
38667 Bad Harzburg, im Zuge der Bauarbeiten für ein Altenpflegeheim
auf einer Länge von ca. 64 m**

Standort: **Gemarkung Bündheim, Flur 4, Flurstücke 27/15, 31/1 und 26/4;**

**Koordinaten: RW 606371 - HW 5750205
bis RW 606339 - HW 5750255**

Vorhabensträger: Dr. Dücker Besitz GmbH & Co.KG

Die Dr. Dücker Besitz GmbH & Co.KG hat für o.a. Vorhaben die erforderliche wasserrechtliche Zulassung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt. Es handelt sich hierbei um die wesentliche Umgestaltung eines Fließgewässers am vorgenannten Standort.

Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen unteren Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorzunehmen ist (§ 5 Absatz 1 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –NUVPG- in Verbindung mit Nr. 14 der zugehörigen Anlage 1).

Nach entsprechender Prüfung des Vorhabens wird hiermit gem. § 6 des NUVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, 06.11.2015

gez.
Thomas Brych
Landrat

